

BVGer C-859/2011 vom 6. März 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-03-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-859_2011

FR: TAF C-859/2011 du 6 mars 2013

IT: TAF C-859/2011 del 6 marzo 2013

Regeste

Sozialhilfe an Auslandschweizer

Erwägungen

E. 1.1

Verfügungen des BJ über Sozialhilfeleistungen an Schweizer Staatsangehörige im Ausland unterliegen der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (Art. 31 ff. des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [VGG, SR 173.32]).

E. 1.2

Gemäss Art. 37 VGG richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021), soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

E. 1.3

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsbetroffener zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 50 und 52 VwVG).

E. 2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes sowie, wenn nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat, die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Analog zum Sozialversicherungsrecht ist auf dem Gebiet der Sozialhilfe an Schweizer Staatsangehörige im Ausland grundsätzlich auf die tatsächlichen Verhältnisse abzustellen, wie sie sich zum Zeitpunkt der angefochtenen Verfügung dargestellt haben (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-1261/2006 vom 19. Januar 2009 E. 2 mit Hinweisen).

E. 3.1

Nach Art. 1 BSDA gewährt der Bund Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern, die sich in einer Notlage befinden, im Rahmen des Gesetzes Sozialhilfeleistungen. Als Auslandschweizerin beziehungsweise Auslandschweizer gilt eine Person, die im Ausland Wohnsitz hat oder die sich seit mehr als drei Monaten im Ausland aufhält (Art. 2 BSDA; vgl. auch Art. 1 der Verordnung vom 4. November 2009 über Sozialhilfe und Darlehen an

Schweizer Staatsangehörige im Ausland [VSDA, SR 852.11]). Gemäss dem in Art. 5 BSDA festgelegten Grundsatz werden Sozialhilfeleistungen nur an Personen ausgerichtet, die ihren Lebensunterhalt nicht hinreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, Beiträgen von privater Seite oder Hilfeleistungen des Aufenthaltsstaates bestreiten können.

E. 3.2

Schweizerisch-ausländische Doppelbürger, deren ausländisches Bürgerrecht vorherrscht, werden gemäss Art. 6 BSDA in der Regel nicht unterstützt. Für die Beurteilung der Frage, welches Bürgerrecht überwiegt, ist gemäss Art. 2 Abs. 1 VSDA vor allem auf die Umstände, welche zum Erwerb des ausländischen Bürgerrechts geführt haben (Bst. a), den Aufenthaltsstaat während der Kindheit und der Ausbildung (Bst. b), die Dauer des Aufenthalts im jetzigen Aufenthaltsstaat (Bst. c) und die Beziehung zur Schweiz (Bst. d) abzustellen.

E. 3.3

Art. 2 Abs. 2 VSDA sieht vor, dass bei Doppelbürgerinnen und Doppelbürgern in Notfällen nach Art. 25 VSDA das Schweizer Bürgerrecht als vorherrschend gelte. Ein Notfall liegt gemäss Art. 25 Abs. 1 VSDA vor, wenn die gesuchstellende Person auf sofortige Sozialhilfe angewiesen ist. In seinen Richtlinien zur Sozialhilfe für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, gültig ab 1. Januar 2010 (online abrufbar unter: www.bj.admin.ch > Themen > Migration > Sozialhilfe Auslandschweizer > Auslandschweizer/in > Richtlinien für die Behandlung von Gesuchen um Sozialhilfeunterstützung; im Folgenden: Richtlinien) zählt das BJ unter Ziff. 1.2.3 Ausnahmen auf, in denen trotz vorherrschendem ausländischem Bürgerrecht Sozialhilfe gewährt werden kann; so bei akuter Todesgefahr, sehr schwerer Krankheit und behebbarer Invalidität, sowie bei kriegerischen Ereignissen, Naturkatastrophen und politischen Wirren. Schliesslich lässt die Vorinstanz gemäss ihren Richtlinien auch Ausnahmen zu bei minderjährigen Kindern und schwerstbehinderten handlungsunfähigen Erwachsenen, sofern bei einem Elternteil das schweizerische Bürgerrecht überwiegt.

E. 4.1

Der Beschwerdeführer ist 1963 in Algerien geboren und hat dort seine Kindheit, Jugend und sein junges Erwachsenenleben verbracht. Aus den Akten zu schliessen ist er im Jahre 1992, also mit 29 Jahren, in die Schweiz gelangt, hat hier eine Schweizerbürgerin geheiratet und gestützt darauf eine Aufenthaltsbewilligung und schliesslich auf erleichterte Weise das Schweizerbürgerrecht erlangt. Später wurde die Ehe geschieden und am 6. Oktober 2000 heiratete der Beschwerdeführer in der Schweiz erneut, diesmal eine algerische Staatsangehörige. 2001 wurde in der Schweiz ein erstes gemeinsames Kind geboren, 2003, 2005 sowie 2008 folgten weitere Kinder, die in Algerien zur Welt kamen. Gemäss seiner eigenen Darstellung in der Rechtsmitteleingabe will sich der Beschwerdeführer bis Ende 2002 dauernd in der Schweiz aufgehalten und danach zeitweise wieder in Algerien gelebt haben. Ende August 2009 will er endgültig in sein Geburtsland zurückgekehrt sein. Seine Familie (Ehefrau und damals drei Kinder) soll bereits im November 2005 definitiv nach Algerien zurückgekehrt sein. Auf die ihm mit einem Formular unterbreitete Frage nach bestehenden Beziehungen zur Schweiz konnte der Beschwerdeführer im Dezember 2010 nur gerade vermerken, er pflege noch seltene geschäftliche Kontakte. Sonstige Beziehungen verwandtschaftlicher oder freundschaftlicher Art konnte er genau so wenig geltend machen wie Verbindungen zu schweizerischen Organisationen oder auch nur die Lektüre

schweizerischer Presseerzeugnisse.

E. 4.2

Unter den gegebenen Umständen überwiegt beim Beschwerdeführer zweifellos das algerische Bürgerrecht. Zwar hat er sich im Zeitraum zwischen 1992 und 2002 dauernd, danach noch bis August 2009 zeitweise in der Schweiz aufgehalten, was an sich als relativ lange Zeitspanne gelten kann. Diese Jahre können aber - selbst in Berücksichtigung der in der Ehe mit einer Schweizerbürgerin verbrachten Zeit - nicht darüber hinwegtäuschen, dass der Beschwerdeführer den überwiegenden und für die Persönlichkeit besonders prägenden Teil seines bisherigen Lebens in Algerien verbracht, er sich nach seiner Scheidung von der Schweizerbürgerin mit einer Frau aus seinem Kulturkreis verheiratet hat und mit dieser und den gemeinsamen Kindern vor Jahren wieder nach Algerien gezogen ist, ohne nennenswerte Beziehungen zur Schweiz aufrecht zu erhalten.

E. 4.3

Das algerische Bürgerrecht überwiegt klarerweise auch bei den Kindern. Das Älteste wurde zwar in der Schweiz geboren, zog aber mit der Mutter noch vor seiner Einschulung definitiv nach Algerien. Die jüngeren Geschwister dürften über das durch Abstammung erworbene Bürgerrecht hinaus überhaupt keinen Bezug zur Schweiz haben. Eine Ausnahme im Sinne der Richtlinien (a.a.O. Ziff. 1.2.3) kann nicht gemacht werden, weil dafür ein vorherrschendes schweizerisches Bürgerrecht bei einem Elternteil vorauszusetzen wäre.

E. 4.4

Einen Notfall im Sinne von Art. 2 Abs. 2 BSDA i.V.m. Art. 25 BSDA macht der Beschwerdeführer nicht geltend. Ein solcher ergibt sich auch nicht aus den Akten.

E. 5

Aus vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die Vorinstanz mit ihrer Verweigerung von Sozialhilfeleistungen kein Bundesrecht verletzt hat (Art. 49 VwVG). Die angefochtene Verfügung erweist sich demnach als rechtmässig und die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 6

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens wäre der Beschwerdeführer grundsätzlich kostenpflichtig. Angesichts der besonderen Umstände ist jedoch von der Auferlegung von Verfahrenskosten abzusehen (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Dispositiv S. 8

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.